

Hauptsatzung der Stadt Bad Doberan

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05.02.2007 und nach Anzeige vom 22.03.2007 beim Landkreis des Landrates Bad Doberan als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Bad Doberan führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt: „einen silbernen Krummstab mit aufwärts gerichteter Krümme von Gold und Blau geteilt, oben einen springenden roten Hirsch; unten einen flugbereiten silbernen Schwan auf silbernen Wellen“.
- (3) Die Farben der Stadt Bad Doberan sind Gold und Blau.
- (4) Die Farben der Flagge sind Blau, Weiß und Rot (längsgestreift).
- (5) Die Stadt Bad Doberan führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift: STADT BAD DOBERAN.
- (6) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (7) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 1 Abs. 6 dieser Hauptsatzung erforderliche Genehmigung das Stadtwappen verwendet, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- (8) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 2

Stadtgebiet und Gebietsstand

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus den Territorien des Ortes Bad Doberan, sowie der Ortsteile Althof, Heiligendamm und Vorder Bollhagen.
- (2) Die Stadt ist amtsfrei und Kreisstadt des Landkreises Bad Doberan.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Die Einwohner der Stadt Bad Doberan haben das Recht, Anregungen, Vorschläge und Beschwerden in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadtvertretung mindestens 10 Tage vor der Stadtvertreterversammlung über den Stadtvertretervorsteher zuzuleiten. In besonders dringenden Fällen kann diese Frist durch den Stadtvertretervorsteher auf 7 Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in der Einwohnerfragestunde am Tag der Stadtvertreterversammlung Fragen an alle Stadtvertreter sowie

den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen.

Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.

- (3) Zur Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt beruft der Bürgermeister mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willenbildungs- und Beschlussorgan der Stadt.
- (2) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (3) Die Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtvertretervorsteherin.
- (4) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter der Vorsitzenden.
- (5) Die Stellvertreter der Vorsitzenden werden durch Verhältniswahl gewählt, wobei die Fraktionszugehörigkeit der Vorsitzenden angerechnet wird.

§ 5 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 6

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Stadtvertreter an.
Die Stadtvertretung wählt neben diesen acht weitere acht Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. nicht durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 bis 25.000,00 Euro, sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 bis 5.000,00 Euro der Leistungsrate pro Monat,
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10 bis 20 Prozent der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 25.000,00 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 bis 25.000,00 Euro je Ausgabefall,
 3. im Rahmen der Nr. 3 über die Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere bei der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 bis 50.000,00 Euro, bei Schenkungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 bis 25.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 100.000,00 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 1 bis 3 Mio. Euro,
 4. Im Rahmen der Nr. 4 bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte, sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro,
 5. im Rahmen der Nr. 5 beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, sowie des Städtebauförderungsprogrammes innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 bis 100.000,00 Euro.
- (4) Der Hauptausschuss trifft auch die Entscheidung bei der Bestellung von Sicherheiten und zeitlich befristeten und unbefristeten Rechten zu eigenen Gunsten, sowie bei Rücknahme und Löschung dieser innerhalb einer Wertgrenze von 75.000 - 100.000,00 Euro.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten.
Dazu gehört die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes.
Bei Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 TVÖD entscheidet der Hauptausschuss über die

Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.

- (6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich.
Paragraph 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung ist sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus sieben Mitgliedern zusammen, davon mindestens 4 Stadtvertreter. Die Stadtvertretung wählt neben den Mitgliedern des Ausschusses aus den Reihen der Stadtvertreter die Stellvertreter der Ausschussmitglieder, die Stadtvertreter sind.
Sachkundige Einwohner können in die Ausschüsse berufen werden.
In erster Sitzung eines neu gebildeten oder vollständig neu besetzten Ausschusses werden der Ausschussvorsitzende sowie seine zwei Stellvertreter gewählt.

- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
1. Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Beiträge und sonstige Abgaben
2. Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Schutz der Umwelt und Natur, Flächennutzungspläne, Bauleitplanung, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen
3. Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Entwicklung des Mittelstandes, Handwerk und Gewerbe, Fremdenverkehr und Tourismus und des Kurwesens
4. Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren	Förderung der Jugend und Senioren, Sozialbetreuung, Förderung von Menschen mit Behinderung, Betreuung der Kindertagesförderung, Schul-, Kultur- und Sporteinrichtungen und Kultur- und Sportförderung

Alle Ausschüsse arbeiten nach den Prinzipien der Agenda 21.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich, soweit nicht eine öffentliche Behandlung und Beschlussfassung vorgeschrieben sind.
Paragraph 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung ist sinngemäß anzuwenden.
- (4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Seine Aufgaben bestimmen sich nach § 1 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz M-V.
Der Ausschuss setzt sich aus drei Stadtvertretern zusammen.
Er tagt nicht öffentlich.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 3 und 4 dieser Hauptsatzung.
Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro und nach der VOB bis zu einem Wert von 250.000,00 Euro.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Abs. 6 Satz 3 der KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,00 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,00 Euro.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes. Bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVÖD entscheidet er über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über:
 - das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 - die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
 - die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
 - die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB, § 22 DschG M-V) nicht ausgeübt werden soll.
- (6) Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertreter über wesentliche Angelegenheiten der Verwaltung und mindestens einmal halbjährlich über Entscheidungen, die er nach § 22 Abs. 4 und 5 KV M-V getroffen hat.
- (7) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 9 Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Stadtvertretung wählt auf der Grundlage des § 40 Abs. 3 KV M-V für die Dauer ihrer Wahlperiode die Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Der erste und zweite Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadtrat.
- (3) Die Stadträte erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form des zulässigen pauschalierten Höchstbetrages nach der Entschädigungsverordnung M-V.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
Sie ist bei der Ausübung ihrer Teilnahme- und Rederechte im Sinne des § 41 Abs. 3 KV M-V, sowie bei der Abgabe ihrer Stellungnahmen nach § 41 Abs. 4 KV M-V weisungsfrei.
Die Gleichstellungsbeauftragte ist Teil der Stadtverwaltung und unterliegt der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören nach § 41 KV insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen und Männer
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um gleichstellungsspezifische Belange wahrzunehmen
 4. ein jährlicher Bericht vor der Stadtvertretung über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu gleichstellungsspezifischen Belangen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Entschädigungsordnung

- (1) Die Stadt gewährt Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer pauschalierten funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der Höchstbeträge nach der Entschädigungsverordnung M-V gewährt.
Den Empfängern von funktionsbezogener Aufwandsentschädigung wird keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse oder Fraktionen gewährt.
Die Stadtvertretervorsteherin erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 332,30,- Euro im Monat.
Die Stellvertreter der Stadtvertretervorsteherin erhalten für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 v. Hundert der Entschädigung des Stadtvertretervorstehers.
Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 127,80 Euro im Monat.
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
der Stadtvertretung,
der Ausschüsse,

sowie der Fraktionen
ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,50 Euro, sofern keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird.

- (3) Ausschussvorsitzende, sowie deren Stellvertreter erhalten für jede von diesen geleitete Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- Euro, sofern nicht eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird.
- (4) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Ausschusssitzung dienen, eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,50 Euro.
- (5) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
- (6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,- Euro überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,- Euro , bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500,- Euro überschreiten.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Doberan, im „Bad Doberaner ANZEIGER“, 18209 Bad Doberan, Am Markt 6a, bekannt gemacht. Das Bekanntmachungsblatt erscheint bei Bedarf. Die Vorankündigung der Veröffentlichung von Satzungen und Verordnungen erfolgt in der vorhergehenden Ausgabe des „Bad Doberaner ANZEIGER“
Das Bekanntmachungsblatt wird in die Haushalte der Stadt Bad Doberan geliefert und kann einzeln oder im Abonnement bezogen werden.
- (2) Gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen zu Wahlen werden in der „Ostsee-Zeitung“, Regionalausgabe Bad Doberan bekannt gemacht.
- (3) Vereinfachte Bekanntmachungen (z.B. Einladungen und Tagesordnungen der Sitzungen der Stadtvertreterversammlungen und deren Ausschüsse) erfolgen durch Aushang in den amtlichen Aushangkästen der Stadt, gemäß Abs. 6.
- (4) Satzungen und Verordnungen sind im vollen Wortlaut und gegebenenfalls mit voller Genehmigung nach näherer Vorschrift des Absatzes 1 öffentlich bekannt zu machen. Umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellung von Plänen werden durch öffentliche Auslegung für die Dauer von zwei Wochen bzw. die Dauer sonstiger gesetzlich vorgeschriebener Zeiträume bekannt gemacht. In diesem Falle ist am Ort der Auslegung zugleich der volle sonstige Wortlaut der betreffenden Satzung oder der Verordnung zur Einsichtnahme bereit zu halten. Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind in der Bekanntmachung nach Satz 1 angegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (5) Im Katastrophenfall sowie in Fällen höherer Gewalt, in denen die in Abs. 1 bis 2 genannten Publikationen nicht erscheinen, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang in den

amtlichen Aushangkästen der Stadt Bad Doberan mit den in Abs. 4 festgelegten Fristen.

(6) Die amtlichen Aushangkästen der Stadt Bad Doberan befinden sich:

1. Bad Doberan, Ehm Welk-Straße, an der Kaufhalle
2. Bad Doberan, Thünenstraße, an der Kaufhalle
3. Bad Doberan, Fritz-Reuter-Straße, Ecke Clara-Zetkin-Straße
4. Bad Doberan, Severinstraße 6, am Rathaus
5. Althof, Am Dorfteich
6. Heiligendamm, Kühlungsborner Straße
7. Vorder Bollhagen, Hauptstraße
8. Parkentiner Landweg

§ 13 Sprachform

Soweit in dieser Satzung die Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen auch in der jeweils anderen Sprachform.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.10.2006 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Bad Doberan, den 16.04.2007

Polzin
Bürgermeister